

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen der Aichinger Edelstahl GmbH (im folgenden: Besteller) gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Besteller dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch bei in Auftragsbestätigungen oder sonstigen Bestätigungen des Lieferanten genannten Bedingungen oder bei vorbehaltloser Annahme von Lieferantenlieferungen durch den Besteller.
- 1.2 Der Lieferant ist mit der Geltung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für etwaige Folgegeschäfte einverstanden.
- 1.3 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 4 BGB, § 14 BGB.

§ 2 Vertragsgegenstand/Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen und die Annahme der Bestellung bedürfen der Schriftform. Diese ist bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung (z.B. per Email, Telefax usw.) an den Lieferanten gewährt. Alle Vereinbarungen, die zwischen Besteller und den Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich zu fixieren. Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Bestellers.
- 2.2 Der Lieferant hat genau die von dem Besteller vorgegebenen Spezifikationen einzuhalten und dabei die einschlägigen Normen bezüglich technischer Sicherheit Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brandschutz und sonstiger Vorschriften zu beachten. Bei Abweichungen von den vorgenannten Spezifikationen hat der Lieferant den Besteller hierauf hinzuweisen. Die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Lieferung bleibt hiervon unberührt, es sei denn, der Besteller genehmigt schriftlich ausdrücklich die Abweichungen. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn Zweifel oder Unklarheiten bei einer Bestellung des Bestellers bestehen. Der Lieferant hat die zu liefernden Erzeugnisse am neuesten Stand der Technik auszurichten und den Besteller auf Verbesserungen und technische Änderungsmöglichkeiten sowie auf kostengünstigere/technisch sinnvolle oder innovative Alternativen hinzuweisen.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Bestellers innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen anzunehmen.
- 2.4 Dem Lieferanten überlassene Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bestellers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen sofort zurückzugeben.
- 2.5 Der Besteller kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 3 Preise/Zahlung

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - schließt die Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung an die vom Besteller genannte Lieferadresse ein, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart.
- 3.2 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, gerechnet ab dem Tag der Anlieferung der bestellten Leistungen durch den Lieferanten und Rechnungserhalt. Im übrigen sind Rechnungen des Lieferanten 30 Tage nach Lieferung und Rechnungserhalt zahlbar.
- 3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Lieferung/Gefahrtragung

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Kann der Liefertermin nicht eingehalten werden, so hat der Lieferant nach Erkennenwerden der Umstände dem Besteller unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit bleibt hiervon unberührt.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte ungeschmälert zu, insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten und im Falle des Vertretermüssens Schadensersatz zu verlangen.
- 4.4 Der Besteller hat Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Diese Verzugsentschädigung ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen.
- 4.5 Die Annahme verspäteter Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, falsch oder nicht vertragsgemäß gelieferte Ware unverzüglich nach Mitteilung durch den Besteller auf seine Kosten beim Besteller wieder abzuholen.
- 4.7 Die Gefahr geht mit Übergabe an den Besteller auf diesen über. Der Lieferant hat den Besteller als Verzichtskunden (Ziff. 19 SLVS) zu führen. Der Besteller ist berechtigt, sämtliche vom Lieferanten berechneten Beiträge der Transportversicherung abzuziehen.

§ 5 Mängeluntersuchung/Mängelhaftung

- 5.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik entsprechen, die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und auch im übrigen sach- und rechtmängelfrei sind.
- 5.2 Der Besteller prüft die vom Lieferanten gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge etwaiger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Wareneingang, bei offensichtlichen Mängeln bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung durch den Besteller, beim Lieferanten eingeht.
- 5.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ohne Einschränkung zu. Dies gilt insbesondere für das Recht, Schadensersatz zu verlangen. Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen usw. sind vom Lieferanten zu tragen.
- 5.4 Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 5.5 Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 6 Eigentumsvorbehalt/Schutzrechte/Abtretung von Forderungen

- 6.1 Sofern der Besteller dem Lieferanten Teile oder Werkstoffe bereitstellt, behält der Besteller hieraus das Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung werden für den Besteller vorgenommen. Werden vom Besteller beigestellte Sachen mit anderen, dem Lieferanten oder anderen gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so entsteht Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache. Sofern eine Verarbeitung mit Sachen des Lieferanten erfolgt, die als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilig das Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt die Sache treuhänderisch für den Besteller.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbilder, Berechnungen und sonstige vom Besteller übergebenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dies gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.
- 6.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Wird der Besteller von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 6.4 Dem Lieferanten ist es untersagt, seine Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 7 Produkthaftung

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Punkt 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen, das Schadensrisiko inklusive etwaiger Vermögensschäden ausreichend absichernden Deckungssumme, mindestens jedoch 1 Million EUR pro Personen-/Sachschaden, bis zum Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen. Stehen dem Besteller weiter gehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Gerichtsstand/Erfüllungsort/anwendbares Recht

- 8.1 Gerichtsstand ist der Ort, an der der Besteller seinen Geschäftssitz hat.
- 8.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Bestellers.
- 8.3 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant gilt das Recht der BRD. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.